

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.01.2026

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-186/25

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1811

Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2026**

bis: **2. Dezember 2026**

Antragsteller:

DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG

Rockwool Straße 37-41

45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"CONLIT Bandage" und "CONLIT Bandage HF" (Brandschutzgewebe)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1811 vom 29. November 2021.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "CONLIT Bandage" und "CONLIT Bandage HF" (Brandschutzgewebe)¹ sowie ihre nachfolgend genannten brandschutztechnischen Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer Verwendung:

- Brandverhalten,
- dämmschichtbildende Eigenschaften im Brandfall.

(2) Bei den dämmschichtbildenden Baustoffen handelt es sich um werkmäßig hergestellte Brandschutzgewebe, die aus einem Glasfilamentgewebe² als Träger bestehen und beidseitig maschinell mit einer dämmschichtbildenden Wirkschicht beschichtet sind.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die in diesem Bescheid geregelten dämmschichtbildenden Baustoffe sind als brandschutztechnisch notwendige Komponente gemäß den Zulassungsgrundsätzen³ in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, verwendbar. Sie dürfen in Räumen ohne hohe Feuchtebeanspruchung und/oder ohne unmittelbaren Witterungseinfluss wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung verwendet werden.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind bei der Verwendung auf oder zwischen massiv mineralischen Baustoffen (Mindestrohdichte 1500 kg/m³) und Gipskartonplatten sowie freihängend – "Conlit Bandage HF" zusätzlich auf metallischen Untergründen – und sofern sie nicht nachträglich mit Beschichtungen oder Ähnlichem ausgerüstet werden, schwerentflammbare Baustoffe der Klasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1⁴.

(4) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung Ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

¹ Im Nachfolgenden gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

² Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

³ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013, Abschnitt 1

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus dem Glasfaserträger und den Wirkschichten, die wiederum aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

(2) Die dämmschichtbildenden Wirkschichten werden werkseitig von beiden Seiten auf ein Glasfasergewebe² mit einem Flächengewicht von ca. 200 g/m² aufgetragen. Die Wirkschicht ist für die beiden Ausführungen unterschiedlich⁵. Dabei wird eine Seite (Innenseite) in Grau und die andere Seite (Außenseite) in Weiß ausgeführt⁶.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind bei der bestimmungsgemäßen Verwendung schwerentflammbar und erfüllen die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1⁴.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁷ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

"CONLIT Bandage" (halogenhaltig beschichtet)

– Gesamtdicke:	1,0 mm ± 0,2 mm
– Masse pro Fläche (Trärgewebe):	200 g/m ² ± 5 %
– Gesamtmasse pro Fläche:	1200 g/m ² ± 10 %
– Masseverlust durch Erhitzen ⁸ :	51,0 % ± 10 %
– Schaumfaktor ⁹ :	58,0 bis 94,0
– Blähdruck:	< 0,2 N/mm ² (nicht nennenswert)

"CONLIT Bandage HF" (halogenfrei beschichtet)

– Gesamtdicke:	1,0 mm ± 0,2 mm
– Masse pro Fläche (Trärgewebe):	200 g/m ² ± 5 %
– Gesamtmasse pro Fläche:	1290 g/m ² ± 10 %
– Masseverlust durch Erhitzen ⁸ :	46,5 % ± 5 %
– Schaumfaktor ⁹ :	58,0 bis 94,0
– Blähdruck ¹⁰ :	0,15 N/mm ² bis 0,25 N/mm ²

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁷ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften von "CONLIT Bandage" und "CONLIT Bandage HF" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der dämmschichtbildenden Baustoffe, insbesondere deren Anwendung betreffend, vertraut machen.

⁵ Hersteller und Rezeptur beim DIBt hinterlegt

⁶ Nassauftragsmengen beim DIBt hinterlegt

⁷ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁸ geprüft bei 400 °C über 30 Minuten

⁹ geprüft bei 400 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 0,9 mm dicken Proben

¹⁰ geprüft bei 300 °C ohne seitliche Begrenzung (Verfahren A), ohne Gewichtsauflage

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe, ggf. auch Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe, mindestens jedoch die Verpackung muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz (1) folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "CONLIT Bandage" (Brandschutzgewebe) oder "CONLIT Bandage HF" (Brandschutzgewebe),
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "schwerentflammbar" gemäß abZ Z-19.11-1811.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk¹¹ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk¹¹ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

¹¹ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt

¹² Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Bauprodukten, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Oktober 2015

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk¹¹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Für die Durchführung der Überwachung des jeweiligen Brandverhaltens der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Richtlinien¹³ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16 maßgebend.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹² des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

¹³ Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, (DIBt), Fassung Oktober 1996